

Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 31sten August 1814.

Publizandum.

Da nunmehr, nach glücklich beendigtem Kriege, der größere Theil der Truppen schon in die Heimath zurückgekehrt ist, oder sich doch auf dem Rückmarsch befindet, wegen der Geldversendungen an einzelne Militärs der am Rhein stehenden gebliebenen Armee aber jetzt keine Verlegenheit mehr vorhanden ist, weil solche sehr füglich durch die Post bewirkt werden können; so ist beschlossen worden, die Staatskassen von der Annahme und weiteren Versendung der bisher unter dem Nahmen von Militär-Zulagen und Unterstützungen bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden, und die Übermachung von dergleichen Geldern an die bestimmten Empfänger den Einzahlern selbst zu überlassen.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkern gebracht, daß die General-Staats-Kasse über die bisher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird; und daß, so bald mit sämtlichen Krieges-Kassen dieserthalb völlig abgerechnet worden ist, diejenigen Geldposten, welche den bestimmten Empfängern aus Ursach der Gefangenschaft, des Todes, oder der nicht möglich gewesenen Ausmittelung nicht haben eingehändigt werden können, den Einzahlern wieder zurück gegeben werden sollen.

Breslau, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen

v. Bülow.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

No. 247. Betreffend die zu zahlenden Zins-Coupons in Staats-Schuld-Scheinen.

Um den von Berlin entfernt wohnenden Inhabern von Staatschuldscheinen die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, ist bereits durch die öffentliche Bekanntmachung aus Dijon vom 30sten März d. J. nachgelassen worden, daß die fälligen Zins-Coupons in den Königl. Kassen, bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pachten, als baare Zahlung angenommen werden sollen.

Damit aber diese beabsichtigte Erelichterung in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, habe ich beschlossen: daß von nun an sämmtliche Königl. Haupt- und Spezial-Kassen, in den verschiedenen Provinzen des Königreichs, die in den feststehenden halbjährigen Terminen fällige Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen baar bezahlt werden sollen.

Diese Zahlungen werden vom Anfange bis Ende der Monate Januar und July jed. n. Jahres statt finden, und die Inhaber von Zins-Coupons, welche während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dies s. Vortheils verlustig werden. *

Berlin, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen

(gez.) von Bülow.

Gegenwärtiger hohen Verordnung wird annoch die Bemerkung beigesetzt, daß die hier in Rede stehenden Coupons diejenigen sind, von welchen im diesjährigen Amtsblatte Seite 203 und 204. ein Abdruck bekannt gemacht worden. Die Königl. Haupt- und Special-Kassen haben sich genau darnach zu achten.

G. XIV. August 482. Breslau, den 20sten April 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

No. 248. Betreffend die Erhöhung des Ersch-Zolles auf Schmac.

Es ist der Ersch-Zoll auf Schmac, welcher nach No. 10. des provisorischen Tarifs vom 27sten Mar. C. (Seite 272 des diesjährigen Amtsblattes) 1 Rthlr 1 sgl. 2 d'r. pro Centner Schlesisch beträgt, durch die Verfügung des Herrn

Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, vom 7ten d. Mts.
bis auf

Zehn Silbergroschen und Fünf Denar für den schlesischen Centner herab-
gesetzt worden.

Zur Nachricht und Achtung für das Publikum und für die resp. Behörden
machen wir dieses hierdurch bekannt.

A. D. 283. August VI. Breslau den 20sten August 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 249. Wegen Anmeldung der Hebammen-Lehrlinginnen.

Zum bevorstehenden Herbst-Cours im hiesigen Hebammen-Institut sind
erst acht Lehrlinginnen angemeldet worden. Diejenigen Landräthlichen Officia,
aus deren Kreisen sonst Subjecte zum Unterricht für das hiesige Institut präsentirt
wurden, werden daher aufgefordert, im Fall hie und da in ihren Kreisen noch
Mangel an approbierten Hebammen seyn sollte, sich alle Mühe zu geben, qualifi-
cierte Subjecte zum Unterricht auszumitteln, und diese schleinigt in Vorschlag
zu bringen, damit die Ausschreibung ungesamt erfolgen kann, weil der Unterricht
schon mit dem 1sten October seinen Anfang nimmt.

P. III. August c. 690. Breslau den 21sten August 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 250. Wegen der in fixten Terminen halbjährig einzureichenden Zuchs- und
Crossburger Armen-Haus, Gelder, Designationen.

Mit Bezugnahme auf unsre Verfhung vom 24sten d. J. im diesjähriger
Amtsblatt No XXV. pag. 290., wegen künftiger Vereinigung des Etats-Jahres
mit dem Kalender-Jahre, und wegen der dieserhalb über die 7 Monate vom 1sten
Juni bis Ende December 1814 bei allen Kdnigl. Gassen zu legenden Stückrech-
nungen, weisen wir sämmtliche Kdnigl. Landräthliche Officia, Stadt-Gerichte
und andere Jurisdictionen des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch ge-
messenst an:

die General- und Special-Designationen oder Negativ-Atteste über die
vom 1sten Juni bis Ende November 1814 eingekommenen Zuchthaus- und

Creuzburger Armen-Haus-Gefälle, in der bisher gewöhnlichen Art, und bei Vermeidung der feststehenden Termin-Strafen, ohne fehlbar Ende November a. C. einzureichen, damit die hiesige Haupt-Instituten-Gasse nicht durch spätere Einsendungen verhindert wird, mit dem letzten Decembert 1814 ohne Rüste abgeschließen.

Für die Zukunft müssen diese Nachweisungen oder Negativ-Atteste, welche zeitlicher Ende November und Ende May jedes Jahres einzureichen waren, zu folge der Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre, unabänderlich:

Ende July fürs 1ste halbe Jahr, und

Ende December fürs 2te halbe Jahr

in der zeitlicher gewöhnlichen Art eingereicht werden.

Der Monat December 1814 muss übrigens, der Jahres-Ausgleichung wegen, und um die zeitige Abschliessung der Stück-Rechnung nicht aufzuhalten, in die Ende Juni 1815 fürs erste halbe Jahr 1815 einzureichende Designation mit übernommen werden.

Die fünfzehn Einsendungs-Termine Ende July und Ende December jeden Jahres müssen durchaus genau inne gehalten, und auch hierbey der Geschäfts-Gang nicht durch Saumseligkeit gestört werden, widerigenfalls wir, wenn nach Verlauf von 14 Tagen über den Termin weder die zu Designationen eingereicht, noch auch die Behinderungs-Ursachen angezeigt worten seyn sollten, jede säumige Behörde ohne fernern Anstand in die schon längst feststehende Termin-Strafe nehmen werden.

P. VII. August c. a. 448. Breslau den 24sten August 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 251. Wegen der fünfzehn Armen- und Corrections-Haus-Beiträge.

Die fünfzehn Beiträge für das Corrections-Haus in Schweidnitz sind, nach dem Publicando vom 28sten October 1803., von den Kreisen zeitlicher jährlich im Monat December eingehoben und zur hiesigen Haupt-Instituten-Gasse eingezahlt, mihi nach dem zeitigeren Etats-Jahre vom 1ten Juni bis Ende May, jedesmal für 7 Monate postnumerando, und für 5 Monate pränumerando berichtetiget worden.

Mit

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 24ten Juny a. c. im diesjährigen Amtsblatt Nro. XXV. pag. 290., weisen wir sämtliche Kdnigl. Landräthl. Officia des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch an: diese fixirten Corrections-Haus-Beiträge auf die 7 Monate vom 1ten Janu bis Ende Decbr. 1814 bei Erhebung der Contribution für den Monat Novmbr. 1814. zugleich mit einzahlen, und ohnfehlbar Ende November 1814. in totum an die hiesige Haupt-Instituten-Gasse abführen zu lassen, damit der zeitige Cassen- und Rechnungs-Abschluß nicht durch spätere Einzahlung aufgehalten werde.

Für die Zukunft und resp. vom 1ten Januar 1815 ab, seien wir den jährlichen Einzahlungs-Termin auf den Monat Juny hiermit ein für allemal fest, so daß also künftig diese Beiträge stets für 6 Monate nachträglich, und für 6 Monate pränumerando eingezahlt werden müssen.

Hiernach sind also im November 1814, statt für 12 Monate, nur für 7 Monate, und dagegen im Janu 1815. für 1 Jahr diese Beiträge zu erheben, und an die hiesige Haupt-Instituten-Gasse einzusend'n.

Wegen der fixirten Grätzburg. Armenhaus-Collecten-Gelder von den Kreisen, deren jährliche Einzahlung in dem Circulare vom 8ten December 1796 Anfangs Januar, mithin ebenfalls nach dem zeitherigen Etats-Jahre für 7 Monate nachträglich und für 5 Monate pränumerando anberaumt worden war, bestimmen wir hiermit, sowohl für die 7 Monate bis Ende December 1814, als auch vom 1ten Januar 1815 ab, dieselben Einzahlungs-Termine, welche wir oben wegen der fixirten Corrections-Haus-Beiträge unabänderlich festgestellt haben.

P. VII. 448. August c. Breslau, den 24ten August 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 252. Wegen der fixirten Armen- und Corrections-Haus-Beiträge.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 24ten Juny d. J. im diesjährigen Amtsblatt Nro. XXV. pag. 290. wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre und wegen der dieserhalb bei allen Kdnigl. Gassen auf die 7 Monate vom 1ten Juny bis Ende Decbr. 1814 zu legenden Stück-Rechnungen, weisen wir sämtliche Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch gemessen an:

die fixirten Armenhaus- und Corrections-Haus-Beiträge, welche bisher in
Viertel- und Halbjährigen Ratis

Ende August

— November

— Februar

und — May

eines jeden Jahres eingezahlt worden sind, für die 7 Monate vom 1ten
Juni bis Ende December 1814, ganz ohnfehlbar mit dem 1ten Decem-
ber 1814., ohne Rückstand an die hiesige Haupt-Instituten-Casse ab-
zuführen; künftig aber vom 1ten Januar 1815 ab, diese fixirten Bei-
träge in halbjährigen Ratis.

fürs 1te halbe Jahr mit dem 1ten Juni
und — 2te — — — — 1ten December

folglich in jedem halben Jahre für 5 Monate postumerando und nur für 1
Monat pränumerando zur hiesigen Haupt-Instituten-Casse zu berichtigen,
damit der zeitige Cassen- und Jahres-Rechnungs-Abschluß nicht, wie
bisher, durch spätere Einzahlungen aufgehoben werde; widrigenfalls wir
uns gendhiget sehn würden, die spätere Geld-Einsendung an den säumi-
gen Behörden ernstlich zu rügen.

P. VII. Aug. 448. c. Breslau den 24sten August 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Ne. 253. Wegen der einzusendenden Nachweisungen der im Civile versorgten In-
validen.

Um eine Übersicht zu bekommen, was in Ansehung der zu versorgenden In-
validen auch von Seiten der Magistrate in einem gewissen Zeitraum geschehen,
fordern wir sämmtliche Magistrate hiesigen Regierungs-Departements, incl. Bres-
lau, hierdurch auf, uns davon eine Nachweisung nach folgenden Rubriken, als

a) Vor- und Zunamen der Invaliden.

b) Deren bisheriger Aufenthaltsort.

c) Regiment oder Bataillon, bei welchem sie gebient.

d) In welcher Qualität selbige den Invaliden-Schein erhalten haben.

e) Datum des Invaliden-Scheins.

- f) Ob sie bisher den Grabenthaler oder sonst etwas erhalten, und wieviel solches monatlich betragen.
- g) Bedienung, die sie erhalten haben.
- h) Ob, in welchem selbige angestellt worden.
- i) Gehaltsbetrag, monatlich Rthlr. gr.
- k) Encolumente.
- l) Monat, in welchem selbige in den Gehaltsgenuss getreten.
- m) Bemerkungen.

und zwar für das currente Jahr mit dem 10ten October und 1st. December für das Jahr 1815 und die folgenden aber mit dem 10ten May, Septbr. und 10ten Januar jeden Jahres ohnfehlbar einzureichen, widerfalls derjenige Magist. at, welcher diese Termine nicht inne halten sollte, in eine Strafe von 1 Rthlr. gsnommen werden wird.

M. VIII. 916. August. Breslau, den 20sten August 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 254. Wegen der nunmehr ausschreitenden zeitherigen Brodt. Verabreichung an die Soldaten-Frauen.

Nach der im Amtsblatt erlassenen Verfügung vom 11ten September pr. sind den zurückgebliebenen Frauen der ins Feld gerückten Unter-Offiziers und Soldaten statt des sonst gezahlten Brodt-Gelbes von 8 Ggr. monatlich, 4 Commis-Brode zu 6 Pfund, oder 18 Pfund Mehl in natura bewilligt worden.

Da nunmehr die Landwehren und Freiwilligen aus dem Felde zurückgelehrt sind, so darf auch für diese, so wie für andre zurückgelehrteten Truppen, die Natural-Brodt- und resp. Mehl-Verabreichung nicht weiter statt finden, sondern muß, so wie die zeither in mehreren Reg'nden statt gefundene Brennholz-Verabreichung, mit Ausgang dieses Monats cessiren, welches den Königl. Landräthlichen Distrikt, Proviapt-Aemtern und den Magisträten hiermit zum Nachhalt bekannt gemacht wird.

M. II. 1766. August. Breslau den 20sten August 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

No. 255. Wegen Vertheilung der Militair-Verpflegungs-Bezirke an die resp. Proviant-Amter.

Nachdem folgende Vertheilung der Militair-Verpflegungs-Bezirke an die resp. Proviant-Amter nunmehr festgesetzt worden: so wird solche hier durch den Königl. Landräthlichen Officiis, Proviant-Amtmern, Magisträten und Magazin-Depots zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

An das Proviant-Amt Breslau.

Die Kreise Bartenberg, Oels, Trebnitz, Breslau, Neumarkt, Namslau, Ohlau, Strehlen und Nimptsch, sammt den in diesen Kreisen gelegenen Städten.

An das Proviant-Amt Schweidnitz.

Die Kreise Schweidnitz, Reichenbach, Striegau und Volkenhauzen-Landeshuth, sammt den Städten.

An das Proviant-Amt Silberberg.

Der Frankfurter Kreis, sammt den Städten.

An das Proviant-Amt Glatz.

Die Grafschaft Glatz, sammt den Städten.

An das Proviant-Amt Gosef.

Die Kreise Lublinitz, Groß-Strehlitz, Gosef, Tost-Gleiwitz, Rattibor, Pleß und Beuthen, sammt den Städten.

An das Proviant-Amt Neisse.

Die Kreise Neisse, Neustadt, Grottkau, Münsterberg und Leobschütz, sammt den Städten.

An das Proviant-Amt Brieg.

Die Kreise Brieg, Creuzburg, Oppeln-Falkenberg und Rosenberg, sammt den Städten.

M. D. II. Aug. c. Breslau, den 25. August 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 17. Wegen der zur Salarien-Gasse schuldigen Gerichts- und Stempel-Gebühren.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien wird sämtlichen Debenten der Salarien-Gasse desselben hiermit bekannt gemacht,

macht, daß das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten Juny d. J. §. 10. nachgelassene Beneficium, wornach zur Bezahlung rückständiger Gerichts- und Stempel-Gebühren vier Termine von 3 zu 3 Monaten vom 1ten July d. J. an, bewilligt werden, nur solchen Grundbesitzern zusteht, deren Grundstücke ver- fassungsmäßig zu den, des Krieges wegen ausgeschriebenen Natural-Lieferungen des platten Landes pflichtig sind, und daß also andere Grund- und bloße Ha- besitzer gehalten sind, sämmtliche rückständige Gerichtskosten auf einmal zu bezah- len, ohne auf jene Terminal-Zahlungen provovieren zu können.

So wie auch, daß die den lieferungspflichtigen Grundbesitzern im §. 10. der gebrochenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3ten Juny d. J. nachgelassenen Terminal-Zahlungen nur diejenigen Gerichtskosten zum Gegenstande haben, wel- che schon vor dem 1ten April v. J. rückständig waren, und daß also alle nach dem 1ten April v. J. erwachsenen Gerichts- und Stempel-Gebühren sofort und auf einmal bezahlt werden müssen, ohne Unterschied, ob der Debent ein liefer-ungspflichtiger Grundbesitzer ist, oder nicht.

Breslau, den 10ten August 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Chaussee-Wärter Scholz zu Forst Boldenhaynschen Kreises, wegen Vernachlässigung des Dienstes, entlassen.

Erste 8 f d l l e:

Der Pfarrer Franz Herdan zu Langenbrück in der Grafschaft Glog.

Der Pastor primarius Wielisch zu Namslau:

Bekanntmächnung

Der zu Lewin verstorbene Kommerzien-Rath Ignaz Strauch hat in seinem Testamente folgende Legate für arme Weber in der Stadt Lewin bestimmt, als:
1) eines von 100 rthlr., welches gleich nach seinem Tode unter sie vertheilt, und
2) das zweite von 500 rthlr., welches auf sein Haus Nro. 27 und dazu gehörigen Grundstücke unabködlich intabulirt, und die Zinsen davon alle Jahre an 5 arme Weber ausgezahlt werden sollen.

Der zu Hertwigswalda gestorbene Michael Rückert hat in seinem Testamente zu Unterhaltung der dässigen Kirche 30 rthlr. ausgesetzt.

Der zu Schwammelwitz gestorbene Pfarrer Carl von Peschke, hat in seinem Testamente,

auf Reparaturen der dässigen Kirche	100 rthlr.
für das Priesterhaus zu Neisse . . .	30 — und
für die Schule zu Schwammelwitz auf Schulbücher	10 —

ausgesetzt.

Der zu Urbanowitz gestorbene Auszügler Johann Kroder, hat in seinem Testamente

200 Gulden zur Unterhaltung der von ihm erbauten Kapelle zu Urbanowitz, und
20 rthlr. zu einer Fundation für die dortige Schule, auf Schulbücher für arme Kinder

ausgesetzt.

Der in Neurode verstorbene Bürger und Schneider Johann Kirsch hat in seinem unterm 9ten Mai c. errichteten und der 6ten Iun. publicirten Testamente der dortigen Armen-Gasse 20 Floren Nominal-Münze legirt, und außerdem noch 100 Floren Nominal-Münze für die dortigen Haus-Armen ausgesetzt, von welcher Summa jedoch zuvor noch 20 Floren Nominal-Münze zu dem oben erwähnten Legat für die Armen-Gasse genommen werden sollen.

Der verstorbene Amtsrath Schwarzer auf Eisenberg Strehlenschen Kreisß hat in seinem hinterlassenen Testamente den dässigen Haus-Armen ein Legat von 200 rthlr. Courant ausgesetzt, welches zinsbar auf Grundstücke angelegt, und von dessen Interessen die nothdürftigsten Haus-Armen alljährlich am Tage seines Abstehens, als ein Andenken an ihren Grandherrn, beheitelt werden sollen; so wie auch der dässigen Kirche ein Legat von 300 rthlr. in Pfandbriefen.